

Guten Tag,

Ihr Mandant möchte ein MikroKonto bei der EthikBank eröffnen. Da für Ihren Mandanten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, bitten wir Sie um Ihr Einverständnis. Bitte gehen Sie dabei anhand der folgenden Checkliste vor:

BESTÄTIGUNG DER KONTOERÖFFNUNG

## CHECKLISTE ZUR BESTÄTIGUNG DER KONTOERÖFFNUNG

1. Unterschreiben Sie die Kontoeröffnung unbedingt **zwei Mal**. Mit der zweiten Unterschrift bestätigen Sie Ihr Einverständnis mit den folgenden Geschäftsbedingungen und Fernabsatz-Informationen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge inklusive Widerrufsbelehrung
- Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge Online-Banking inklusive Widerrufsbelehrung
- Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge girocard (Debitkarte) inklusive Widerrufsbelehrung
- Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr
- Ausfertigung dieses Vertrages
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Preis- und Leistungsverzeichnis
- Zins- und Konditionsübersicht
- Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)
- Sonderbedingungen für das Online-Banking
- Sonderbedingungen für das Mikrokonto
- Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr
- Sonderbedingungen für den Scheckverkehr
- Sonderbedingungen für die VR-ServiceCard (Debitkarte)

Sofern Sie die genannten Bedingungen nicht von Ihrem Mandanten bekommen haben, können Sie diese im Internet ausdrucken: [www.ethikbank.de](http://www.ethikbank.de) (Kontoeröffnung MikroKonto)

2. Bitte vergessen Sie Ihren **Firmenstempel** nicht.

3. Bitte beachten Sie: **Nur der im Beschluss genannte Insolvenzverwalter** darf die Erklärung auf der Kontoeröffnung unterschreiben. (s. unten)

Bitte achten Sie unbedingt auf die Vorgehensweise gemäß dieser Checkliste, sonst können wir das MikroKonto für Ihren Mandanten nicht eröffnen. Danke für Ihre Kooperation.

NOTWENDIGKEIT IHRER ZUSTIMMUNG

### Warum ist die Zustimmung des Insolvenzverwalters notwendig?

Bei der Aufstellung des Erfordernisses im eröffneten Insolvenzverfahren des Konto eröffnenden Kunden, die auf dem Eröffnungsformular vorformulierte Zustimmungserklärung des Insolvenzverwalters beizubringen, ließen wir uns von folgenden Überlegungen leiten:

Im Unterschied zur KO regelt die InsO in § 35, dass auch der so genannte Neuerwerb des Schuldners zur Insolvenzmasse zählt. Da wir nicht prüfen können, ob Gutschriften auf dem Konto dem pfändungsfreien Vermögen des Schuldners oder aber der Insolvenz(neu)masse zuzurechnen sind (ggf. zahlt noch ein Schuldner oder der Kunde erhält Zahlungen aus einer Erbschaft oder, oder...), laufen wir ab Kenntnis des eröffneten Insolvenzverfahren Gefahr, dass ausgeführte Anweisungen des Kunden dem absoluten Verfügungsverbot unterliegen und demgemäß unwirksam sind, vgl. §§ 82, 115, 81 Abs. 1 InsO. Da wir mit der Ausführung eines Überweisungsauftrages eine Leistung an den Schuldner, nicht jedoch an den Empfänger der Überweisung erbringen, werden wir auch bei einem kreditorischen Kontenstand von unserer Leistungspflicht nicht befreit und müssen im Zweifel erneut an den Insolvenzverwalter leisten. Uns verbliebe als Forderung sodann allenfalls eine Insolvenzforderung gegen den Kunden oder Bereicherungsansprüche gegen den Empfänger der Überweisung.

Zur Meidung derartiger Risiken ersuchen wir regelmäßig um die im Eröffnungsformular gewünschte Zustimmung des Insolvenzverwalters. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften unser Ersuchen um Ihre Zustimmung plausibel erläutert haben zu können.

Sofern Sie Ihre Zustimmung mittels Unterschriften im beiliegenden Kontoeröffnungsformular nicht erteilen möchten, können wir das MikroKonto für Ihren Mandanten leider nicht eröffnen.